

Ortsvorschrift über die Bebauung des Siedlungsgebietes  
"Auer Bichel" in der Stadt Pappenheim.

Der Stadtrat Pappenheim erläßt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952, der Art. 1 und 2 Ziff. 6, Art. 3 Abs. I, Art. 22 b Abs. II, 94 und 101 des Pol.StGB., der § 366 Ziff. 10 RStGB., sowie auf Grund der VO. über die Baugestaltung vom 20.11.36 (RGL.I S.938) und der VO. über die Regelung der Bebauung vom 15.2.36 (RGL.I S. 104) folgende

O r t s v o r s c h r i f t :

§ 1

a) Flächennutzung.

Das Siedlungsgebiet am Auer Bichel ist reines Wohngebiet.

b) Grundstücksgrößen.

Die Grundstücksgröße muß so bemessen sein, daß eine aufgelockerte Bebauung möglich ist.

§ 2

a) Planung.

Die Planung hat durch einen anerkannten Architekten zu erfolgen.

b) Bauweise.

Die durch den Baulinienplan erfaßten Flächen am Auer Bichel sind zur offenen Bebauung für Einfamilienhäuser bestimmt.

c) Bauform.

In Firstrichtung sind die Häuser parallel zum Hang zu stellen.

Hausgestaltung, Dachform und Dachneigung muß mit den Nachbarbauten in gute Beziehung gebracht werden. In Sonderheit muß die Dachneigung die gleiche wie die der Nachbarbauten sein.

Es ist Ein- und Zweigeschossige Bauweise möglich, wenn durch die Erstere die Überleitung zum Nachbarn gesichert ist.

d) Nebengebäude.

Freistehende Nebengebäude (Holzlegern, Ställe, Garagen usw.) sind unzulässig.

§ 3

a) Vorgärten.

Die Vorgärten müssen ordnungsgemäß unterhalten werden und dürfen nicht gewerblich genutzt werden.

b) Einfriedigungen.

Einfriedigungen an den Straßen dürfen 1,20 m Höhe nicht überschreiten. Werden Hanichelzäune verwendet, so müssen die Hanichel vor den Einfriedigungssäulen durchlaufen. Die Säulen sind 10 cm niedriger zu halten als die Oberkante des Zaunes. Heckenpflanzungen aus bodenständigen Gewächsen sind unzulässig. Stacheldraht darf zur Einzäunung nicht verwendet werden.

c) Terrassenbauten.

Terrassenbauten sind so auszuführen, daß sich dieselben dem natürlichen Gelände angleichen. Böschungen, Terrassen etc. müssen sich in Material, Maß, Form und Verhältnis der Gesamtanlage unterordnen. Zyklopenmauerwerk ist untersagt.



§ 4

Freileitungen sind so anzulegen, daß sie das Gesamtbild nicht stören; sie sind möglichst hinter den Häusern durch die Gärten zu führen.

§ 5

Erschließungskosten.

Die Erteilung der Baugenehmigung für Bauvorhaben im Siedlungsgebiet "Auer Bichel" ist davon abhängig, daß der Bauwerber den auf die Straßenfront seines Grundstückes treffenden Anteil an den Herstellungskosten der neuprojektierten Straßen, Plätze und Wege, sowie der neuanzulegenden Versorgungsleitungen übernimmt.

Die Umlegung der Kosten auf die Straßenangrenzer nimmt der Stadtrat vor. Die Stadt Pappenheim ist berechtigt, die Sicherung dieser Beträge von den Schuldnern zu verlangen und zu diesem Zwecke die Eintragung einer Sicherheitshypothek im Grundbuch vor Genehmigung der Bebauung des betreffenden Grundstückes zu fordern.

Die Entwässerungsanlagen sind nach den Kreispolizeilichen Vorschriften herzustellen.

§ 6

Strafandrohung.

Zu widerhandlungen gegen diese Ortsvorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft. Baumaßnahmen die nicht diesen Vorschriften entsprechen, sind auf Kosten des Bauherrn nach diesen Bestimmungen bezuändern.

§ 7

Diese Ortsvorschrift tritt am 27. April 1953 in Kraft.

Pappenheim, den 23. April 1953

Stadtrat Pappenheim

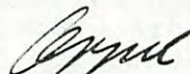


1. Bürgermeister.

Die vorstehende Ortsvorschrift wurde am 27. April 1953 gemäß Art. 26 GO. rtaüblich bekannt gemacht.

Pappenheim, den 27. April 1953

Stadtrat Pappenheim



1. Bürgermeister.